



## **Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren (Allg. Zulassungssatzung)**

Auf Grund von § 63 Abs. 2 S. 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG) sowie § 6 Absatz Abs. 1 S. 2 Nr. 4, § 6 Abs. 2 S. 7, § 6a S. 1, § 6b S. 1, § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 1 S. 4 und Abs. 3 S. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes (im Folgenden: HZG) vom 15. September 2005 (GBl. 2005, S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99, 168) sowie § 1 Abs. 3, § 3 Abs. 1 S. 3, § 6 Abs. 2 S. 5, 6 und Abs. 6 S. 1 und 5, § 9 Abs. 1 Nr. 2b), § 10 Abs. 2 S. 1 und Abs. 5, § 14a S. 1, § 19 Abs. 2 S. 4, § 20 Abs. 2 S. 1, Abs. 4, Abs. 5 S. 5 und Abs. 6 S. 3 der Hochschulvergabeverordnung (im Folgenden: HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. 2014, S. 262), hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 27.03.2015 nachfolgende Satzung beschlossen. Die Zustimmung des Präsidenten erfolgte am 01.04.2015.

### **§ 1 Anwendungsbereich, Satzungsinhalt und Hochschulzugang**

- (1) Die gesetzlichen Rahmenvorgaben zur Vergabe von Studienplätzen zulassungsbeschränkter Bachelor- und Masterstudiengängen der Hochschule Reutlingen im Rahmen hochschuleigener Auswahlverfahren sind im Hochschulzulassungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: HZG) und in der Hochschulvergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: HVVO) enthalten. Diese Satzung trifft die erforderlichen ergänzenden Regelungen betreffend:
1. den allgemeinen Bestimmungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren einschließlich des Verfahrens für höhere Fachsemester und für Masterstudiengänge,
  2. der Festlegung des im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreises, der aufgrund begründeter Umstände an den Studienort gebunden ist,
  3. die Form und die einzureichenden Unterlagen im Zulassungs- und Vergabeverfahren einschließlich der Fälle, in denen die gesetzliche Schriftform durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder durch elektronische Form ersetzt werden kann, und die Fälle, in denen eine Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung besteht, mit Ausnahmen,
  4. die Festlegung der Quote für ausländische Studierende nach studiengangspezifischen Gesichtspunkten in einzelnen Studiengängen,
  5. die abweichende Festlegung von Fristen für Zulassungsanträge in den Fällen des § 3 Abs. 1 S. 3 HVVO,
  6. die Festlegung der Reihenfolge von Quoten nach § 10 Abs. 1 S. 4 HVVO;
  7. die Zulassung zu einem Masterstudiengang unter Vorbehalt und das Erlöschen der Zulassung.



- (2) Der Hochschulzugang ist wie folgt geregelt:
1. Zu einem Studium in einem grundständigen Studiengang ist berechtigt, wer die dafür erforderliche Qualifikation gemäß § 58 Abs. 2 LHG besitzt, sofern keine Immatrikulationshindernisse vorliegen. Angehörige ausländischer Staaten und Staatenlose haben außerdem die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen.
  2. Der Zugang zu einem Masterstudiengang setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Die fachspezifischen Zugangs- und Auswahlbedingungen können weitere Voraussetzungen festlegen.
  3. Bei ausländischen Studierenden, die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an einer deutschen Hochschule studieren wollen, kann der Präsident in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Dies gilt insbesondere für Studierende von ausländischen Hochschulen, mit denen Kooperationen über einen Studierendenaustausch bestehen.
  4. Bei ausländischen Bewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen entscheidet gemäß der Kooperationsvereinbarung der Hochschule Reutlingen und der Hochschule Konstanz nach § 58 Abs. 2 Nr. 10 LHG das Studienkolleg der Hochschule Konstanz über die Anerkennung der ausländischen Bildungsnachweise.

## § 2 Allgemeine Bestimmungen zum Zulassungsverfahren

- (1) Der Zulassungsantrag muss sich auf einen bestimmten Studiengang, ein bestimmtes Fachsemester und auf das jeweilige Sommer- oder Wintersemester beziehen. Die Zahl der Studienplätze wird jährlich in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Zulassungszahlenverordnung – ZZVO-HAW) bekannt gegeben.
- (2) Wird mehr als ein Zulassungsantrag eingereicht, wird nur das jeweils zuletzt unterschriebene Antragsformular im Vergabeverfahren für das jeweilige Semester berücksichtigt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist elektronisch an die Hochschule Reutlingen zu stellen (Online Bewerbung). Zusätzlich zum elektronischen Antrag übermittelt der Studienbewerber postalisch innerhalb der festgelegten Fristen das ausgefüllte und ausgedruckte sowie eigenhändig unterschriebene Antragsformular sowie alle auf dem Formular aufgeführten, zur Entscheidung über den Antrag notwendigen Nachweise grundsätzlich in einfacher Kopie an das Zulassungsamt der Hochschule Reutlingen, Alteburgstraße 150, 72762 Reutlingen. Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines vom Studienbewerber nicht zu vertretenden Härtefalls nicht möglich, kann die Bewerbung bei begründetem Antrag persönlich oder auf schriftlichem Weg an die zuvor genannte Adresse gerichtet werden.
- (4) Für die Bewerbung für einen grundständigen Studiengang sind folgende schriftliche Nachweise erforderlich:
  1. eine Kopie des Abschlusszeugnisses der Qualifikation für ein Studium gem. § 58 Abs. 2 LHG (z.B. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, fachgebundenen Hochschulreife, Fachhochschulreife). Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann ein vorläufiges Zeugnis beigefügt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossene Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierte Stelle ausgestellt sein,
  2. Bei einer ausländischen Vorbildung die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote durch das Studienkolleg Konstanz,



3. Bei einer Hochschulzugangsberechtigung aus anderen Bundesländern, die in Baden-Württemberg keinen unmittelbaren Zugang zum Studium ermöglicht, die Bescheinigung über die Anerkennung und Bewertung dieser Hochschulzugangsberechtigung mit Angabe der Durchschnittsnote und des Datums des Erwerbens der Hochschulzugangsberechtigung,
  4. Bei anerkannten beruflichen Aufstiegsfortbildungen (Meisterprüfung oder eine andere öffentlich-rechtlich geregelte Aufstiegsfortbildung) Zeugnis/Urkunde der Aufstiegsfortbildung und der Nachweis über ein Beratungsgespräch an einer Hochschule,
  5. ein chronologischer und lückenloser Lebenslauf in deutscher Sprache, bei englischsprachigen Studiengängen in englischer Sprache,
  6. ggf. Nachweise über eine Berufsausbildung oder sonstige berufspraktische Tätigkeiten,
  7. ggf. eine Bescheinigung über abgeleiteten (freiwilligen) Wehr-, Ersatz-, Entwicklungs-, Bundesfreiwilligen- oder Jugendfreiwilligendienst, sowie Zeiten der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der Angehörigen bis zur Dauer von 3 Jahren,
  8. für eine Zulassung im Rahmen der Auswahl nach Härtegesichtspunkten eine ausführliche Begründung, warum eine sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich ist, und entsprechende Nachweise, welche eine außergewöhnliche Härte belegen,
  9. für die Zulassung zu einem Zweitstudium eine Kopie der Urkunde und des Zeugnisses des ersten abgeschlossenen grundständigen Studiums in einem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und eine Begründung für die Aufnahme des Zweitstudiums,
  10. eine Erklärung und einen Nachweis darüber, ob für den gleichen Studiengang oder für Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt der Prüfungsanspruch an einer Hochschule derselben Hochschulart erloschen ist. Für Studienabschnitte vor der Vor- oder Zwischenprüfung genügt eine entsprechende Vergleichbarkeit der Studiengänge in diesem Abschnitt. Die fachspezifischen Zugangs- und Auswahlbedingungen können Studiengänge benennen, die als verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt angesehen werden. Ein Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt ist gegeben, wenn es sich um die gleiche Abschlussart handelt und ein Anteil von mehr als 50 % der ECTS-Leistungspunkte fachlich übereinstimmt,
  11. von Bewerbern, die bereits an einer anderen Hochschule studiert haben, Nachweise über die dort abgeleitete Studienzeit sowie bei einem Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester Nachweise über bereits erbrachte Prüfungsleistungen,
  12. Bei Angehörigen ausländischer Staaten und Staatenlosen der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse für den jeweiligen Studiengang. Der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse erfolgt in der Regel durch den „Test Deutsch als Fremdsprache (Test-DaF)“ oder einer äquivalenten Sprachprüfung gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT),
  13. Bei Studienbewerbern aus China, der Mongolei oder Vietnam das Original-Zertifikat über die Echtheit ihrer Dokumente bzw. die Original-Bescheinigung der Akademischen Prüfstelle der jeweiligen Deutschen Botschaft (APS).
- (5) Für die Bewerbung für einen Masterstudiengang
1. ist eine Kopie des Abschlusszeugnisses des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für die Zulassung für den Masterstudiengang ist oder eines gleichwertigen Abschlusses erforderlich. Die Zulassung kann auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der



Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängende Maßstäbe, die nach LHG Voraussetzung zu dem Aufbau- oder Masterstudiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erfüllt werden. Die Bewerber nehmen dann am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil.

2. sind zusätzlich die Nachweise gemäß Absatz 4 Nr. 5, 6, 8, 10 - 13 gegebenenfalls erforderlich.
- (6) Die jeweiligen Zugangs- und Auswahlsetzungen der Studiengänge können weitere Nachweise vorsehen.
- (7) Anträge, die ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind zusätzlich zur Onlinebewerbung schriftlich mit dem Zulassungsantrag zu stellen.
- (8) Die Hochschule ist berechtigt, Mitteilungen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Zulassung ergehen, auf elektronischem Weg zu übermitteln. Dies betrifft insbesondere die Übermittlung von Informationen über fehlende Unterlagen.

### § 3 Bewerbungstermine und Fristen

- (1) Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 HVVO muss der Zulassungsantrag für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Hochschule Reutlingen eingegangen sein (Ausschlussfristen). Die Hochschule kann für die in der Anlage 1 der HVVO genannten Studiengänge in der jeweiligen fachspezifischen Auswahlsetzung abweichende Ausschlussfristen festlegen.
- (2) Für den Zulassungsantrag zu einem Masterstudiengang kann in der jeweiligen Zugangs- und Auswahlsetzung des Studiengangs eine von der HVVO abweichende Ausschlussfrist festgelegt werden.
- (3) Führen grundständige Studiengänge im Auswahlverfahren Studierfähigkeitstests und/oder Auswahlgespräche durch, können für die Durchführung der Studierfähigkeitstests und/oder Auswahlgespräche in der jeweiligen fachspezifischen Auswahlsetzung abweichende Ausschlussfristen bestimmt werden.
- (4) Fällt das Ende einer Ausschlussfrist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder einen Samstag, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tages.

### § 4 Zulassung

- (1) Vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, wer
  1. sich nicht form- oder fristgemäß beworben hat oder
  2. die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt.Ferner ist vom Vergabeverfahren für Studienanfänger ausgeschlossen, wer in dem betreffenden Studiengang bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingeschrieben ist.
- (2) Liegen nach Prüfung des Zulassungsantrages keine Hinderungsgründe vor, erlässt das Zulassungsamt einen Zulassungsbescheid.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber
  1. nach Durchführung des Auswahlverfahrens aus Kapazitätsgründen keinen Studienplatz erhält oder
  2. den Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat.



- (4) Die Zulassung kann in begründeten Fällen mit einer Bedingung, Befristung oder Auflage versehen werden. Insbesondere soweit ein Nachweis auch nach Stellung des Zulassungsantrages erbracht werden kann, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis in der von der Hochschule gesetzten Frist erbracht wird. Soweit eine Zulassung für einen zulassungsbeschränkten Masterstudiengang erteilt wird, obwohl der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Zugangsvoraussetzungen bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. § 21 Abs. 2 und 3 HVVO bleiben unberührt.

## **§ 5 Bestimmungen zu den Hochschulauswahlverfahren**

Die Hochschule regelt für den jeweiligen Studiengang das Hochschulauswahlverfahren zum ersten Fachsemester eines grundständigen Studienganges in einer Auswahlatzung oder im Falle eines Masterstudienganges in einer Zugangs- und Auswahlatzung. Diese Satzungen legen die Auswahl- und Bewertungsmaßstäbe, die Zusammensetzung der die Auswahl vorbereitenden Auswahlkommission, den Ablauf des Auswahlverfahrens, die Erstellung der Rangliste sowie bei Masterstudiengängen die Zugangsvoraussetzungen fest. Sind in einem Auswahlverfahren Studierfähigkeitstests oder Auswahlgespräche für einen Teil der zu vergebenden Studienplätze vorgesehen, muss die Reihenfolge, nach der die Ranglisten berücksichtigt werden, geregelt werden (entsprechend § 10 Abs. 1 S. 4 und § 6 Abs. 2 S. 6 HVVO; § 20 HVVO).

## **§ 6 Auswahlverfahren für höhere Fachsemester**

- (1) Bewerber für ein höheres Fachsemester im Sinne dieser Satzung sind Personen, die an einer Hochschule studieren oder studiert haben und das Studium an der Hochschule Reutlingen im zweiten oder in einem höheren Fachsemester des gleichen Studiengangs (Hochschulortwechsler) oder eines anderen Studiengangs fortsetzen wollen (Quereinsteiger).
- (2) Die Regelungen über die Bewerbungsfrist und die Form des Zulassungsantrags in dieser Satzung gelten entsprechend.
- (3) Für die Einstufung in ein Fachsemester ist der Prüfungsausschuss des betreffenden Studiengangs zuständig. Die Grundlage bildet dabei die geltende Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Hochschulortwechsler, die in einen nach Inhalt und Abschluss gleichen Studiengang wechseln wollen, können nicht in ein Fachsemester zugelassen werden, das mit dem an ihrer bisherigen Hochschule erreichten identisch ist oder unter diesem liegt.
- (5) Das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester ergibt sich aus § 19 HVVO und aus den Bestimmungen zum Verfahren in dieser Satzung.
- (6) Kooperationsverträge mit anderen Hochschulen bleiben davon unberührt.

## **§ 7 Festlegung des im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreises**

- (1) Im Rahmen der in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 HZG i.V.m. § 14a HVVO vorgesehenen Quote (Vorabquote) für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse werden Studienbewerber berücksichtigt, die aktiv Spitzensport betreiben (Spitzensportler) und an den Studienort Reutlingen gebunden sind. Hierzu zählen diejenigen Studienbewerber in grundständigen Studiengängen, die



1. an die Trainingsmöglichkeiten am Studienort wegen der Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes gebunden sind, oder
  2. die einen nicht-olympischen Sport in dessen höchster Liga auf Bundesebene oder einer vergleichbaren Stufe einer anderen Organisationseinheit betreiben, oder
- (2) Die Studienbewerber müssen bis zum Ablauf der in § 3 dieser Satzung genannten Frist (Ausschlussfrist) darlegen, welchem der in Absatz 1 festgelegten Personenkreise sie angehören und inwiefern Studienortsbindung besteht. Die entsprechenden Nachweise sind zusammen mit dem Antrag vorzulegen.
- (3) In der Spitzensportlerquote fallen die Studienanfängerplätze zunächst an Spitzensportler nach Absatz 1 Nr. 1, danach noch verbleibende Studienplätze an andere Spitzensportler nach Abs. 1 Nr. 2. Übersteigt die Zahl der hierbei jeweils innerhalb den Nummern des Absatzes 1 zu berücksichtigenden Spitzensportler die Zahl der in der Spitzensportlerquote noch zu vergebenden Studienanfängerplätze, so erfolgt die Auswahl nach § 16 HVVO entsprechend. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 HVVO vergeben.

### **§ 8 Abweichende Quote für ausländische Studierende in grundständigen Studiengängen**

In den fachspezifischen Auswahlsetzungen kann die Quote für ausländische Studierende gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2b HVVO aufgrund studiengangspezifischer Gesichtspunkte von 8 % auf bis zu 10 % festgelegt werden.

### **§ 9 Quote bei der Auswahl zu einem Masterstudiengang**

In zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen ist bei der Vergabe von Studienplätzen des ersten Fachsemesters von der festgesetzten Zulassungszahl 5 %, jedoch mindestens ein Platz für Fälle außergewöhnlicher Härte vorzusehen. Diese Studienplätze werden auf Antrag an Studienbewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den im Antrag genannten Studiengang keine sofortige Zulassung erhielten. Bei der Entscheidung werden nur solche Umstände berücksichtigt, über die innerhalb der in der jeweiligen Zulassungssatzung geregelten Antragsfrist aussagekräftige Belege eingereicht worden sind. Die Rangfolge der Vergabe wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt. Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

### **§ 10 Losverfahren**

- (1) Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, können diese im Wege des Losentwurfes vergeben werden.
- (2) Am Losverfahren nimmt teil, wer den Antrag auf Teilnahme am Losverfahren fristgerecht gestellt hat und über die geforderte Eignung zu dem jeweiligen Studiengang verfügt. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist.
- (3) Ob ein Losverfahren durchgeführt wird und wann die Antragsfrist abläuft wird über die Homepage der Hochschule Reutlingen oder auf entsprechenden Online Portalen (Studienplatzbörse) bekannt gegeben.
- (4) Die Durchführung eines Losverfahrens ist bis Vorlesungsbeginn möglich.





- (5) Dem Antrag auf Teilnahme am Losverfahren sind die erforderlichen Nachweise gemäß dieser Satzung und der jeweiligen Nachweise, die die Zugangs- und Auswahlsetzung des entsprechenden Studiengangs fordert, beizufügen.

### § 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Reutlingen vom 25.03.2011 aufgehoben.

Reutlingen, den 01.04.2015

Prof. Dr. Hendrik Brumme  
Präsident



## Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und -auswahlverfahren

### Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

Ausgegangen am: 01.04.2015

Abgenommen am: 23.04.2015

Zur Beurkundung

  
Paula Mattes



(Kanzlerin)